

Allgemeine Bestimmungen für die Benützung von Gemeindestrassen im Zusammenhang mit Gesuch zur Bewilligung

1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen darf nur aufgrund einer durch die Abteilung Bau/Umwelt, der Stadt Arbon erteilten Bewilligung erfolgen.
2. Im Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung sind alle wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Dauer der Benützung aufzuführen. Gleichzeitig ist ein Situationsplan beizulegen.
3. Der jeweilige Eigentümer der Anlage hat diese auf eigene Kosten und immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben.
4. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.

Wo Anlagen Dritter berührt werden (Gleise, Gas-, Wasser-, Kabelleitungen der Swisscom und der Arbon Energie AG und der Stadtwerke St. Gallen, Gaswerk Romanshorn, usw.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.
5. Der Gesuchsteller haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone usw.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Gesuchstellers.

Vermessungsfixpunkte dürfen nur mit der Einwilligung des zuständigen Geometers (Wälli AG, Arbon) entfernt werden.
6. Sämtliche Arbeiten sind zügig, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr oder das von ihm beauftragte Unternehmen ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich. Im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (VVS-Norm 640'886). Die Stadt Arbon behält sich vor die Ausführung stichprobenartig zu prüfen und allfällige Korrekturen zu beauftragen.
7. Die Instandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden ist sofort nach Beendigung der Arbeiten auszuführen. Der spätere Einbau des Deckbelags wird dem Gesuchsteller, nach Ansätzen Stadt Arbon, in Rechnung gestellt.
8. Für alle innert 5 Jahren entstehenden Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat der Gesuchsteller aufzukommen.
9. Vorstehende Bedingungen werden vom Gesuchsteller mit der Annahme der Bewilligung von vollem Umfang anerkannt.
10. Die Bewilligung ist, wenn nichts anderes verfügt wird, unbefristet, kann aber von den zuständigen Behörden jederzeit entschädigungslos zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden.

11. Sollten sich an der bewilligten Anlage jemals Mängel zeigen oder die Verhältnisse an der Gemeindestrasse sich ändern, so ist der Eigentümer verpflichtet, seine Einrichtungen der von der Behörde angegebenen Anweisung entsprechend zu ändern und die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.
12. Für die Grabarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die VSS- Norm 640'535c. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereich der Foundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zu Wiederverwendung ungeeignete Material ist zu Lasten des Gesuchstellers abzuführen.
13. Ab einer Leitungslänge von 15 m soll eine Koordination mit anderen Werken durchgeführt werden.